

§ 149³³⁶

(1) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer, gewählt. Die Vorschläge für die zu wählenden Schöffen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB unterbreitet.

(2) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsrechtssachen werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Staatsrat berufen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes³³⁵.

§ 150³³⁶

(1) Die Richter der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Ministers der Justiz auf vier Jahre jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage gewählt. Der Vorschlag für die Kandidaten wird dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.

(2) Die Schöffen der Senate für Arbeitsrechtssachen werden durch die Bezirkstage, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen werden in öffentlichen Versammlungen durch die wahlberechtigten Angehörigen der Betriebe auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren jeweils nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes³³⁵.

§151

Für die Voraussetzungen der Wahl, der Abberufung und der Entpflichtung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Gerichte gelten die §§ 48-53 und 56-57 des Gerichtsverfassungsgesetzes³³⁵.

§152

Für die Abordnung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten sowie für den Übergang eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen an ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder ein höheres Gericht gelten die §§ 54-55 des Gerichtsverfassungsgesetzes³³⁵.

§ 153³³⁷**Die Mitwirkung der Gewerkschaften**

Die Gewerkschaften sind berechtigt, in allen Verfahren vor den Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen und im arbeitsrechtlichen Kassationsverfahren mitzuwirken, insbesondere ihre Auffassungen darzulegen und die Werktätigen zu vertreten.

336. Vgl. Artikel 94 ff. unter Reg.-Nr. 1.

337. Vgl. §§ 3 und 17 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 30.